



## Naturwissenschaftliche Fakultät I

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 15.05.2024

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Masterstudiengangs
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Studiengangs
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Abschlussbezeichnung
- § 9 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen
- § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 11 Abschlussmodul Masterarbeit
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage (gemäß § 6): Studiengangübersicht

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Biochemie (120 Leistungspunkte) der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 das Studium im Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2 Art des Masterstudiengangs**

Beim Studiengang Biochemie handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Der Studiengang ist stark forschungsorientiert.

## **§ 3 Ziele des Studiengangs**

(1) Ziel des Masterstudiengangs Biochemie ist es, die theoretischen und methodischen Kenntnisse in der Biochemie zu festigen und umfassende Kenntnisse in einem Spezialgebiet zu erwerben. Der Studiengang soll die Fähigkeit des systematisch-wissenschaftlichen Arbeitens vertiefen und logisch-analytisches Denken schulen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, biochemisch-wissenschaftliche Forschungsarbeiten weitgehend selbständig durchzuführen. Die bzw. der Studierende soll insbesondere in die Lage versetzt werden, selbständig Aufgaben zu erkennen, zu strukturieren, auf dieser Grundlage zu arbeiten und Erkenntnisse zu gewinnen, gemeinschaftlich und problemorientiert mit Vertretern unterschiedlicher Fachrichtungen zusammenzuarbeiten und Grundlagenwissen auch praxisbezogen anzuwenden.

(2) Im Masterstudiengang sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, durch wissenschaftliche Arbeit und/oder entsprechendes Urteilsvermögen auf dem Gebiet der Biochemie die ihnen gestellten Aufgaben in Hochschulen, Forschungsinstituten, Industrie oder Verwaltung zu erfüllen.

## **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Bachelorstudiengang Biochemie (mindestens 180 Leistungspunkte) oder einem vergleichbaren biowissenschaftlich orientierten Studiengang (mindestens 180 Leistungspunkte) erfolgt sein. Dabei müssen jeweils Kenntnisse im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten in mindestens vier der folgenden Bereiche nachgewiesen werden: chemische Grundlagenfächer, Mathematik, Physik, biologische oder biochemische Fächer. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Dringend empfohlen werden englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

(3) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß § 7 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt i. V. m. § 5 Absatz 4 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung, nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses; liegt dieser noch nicht vor, nach der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen. In diesem Fall

besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(4) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine deutsche oder englische Übersetzung, falls das Zeugnis in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, oder, falls das Zeugnis noch nicht vorliegt,
- b. eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist, sowie gegebenenfalls eine deutsche oder englische Übersetzung;
- c. Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

## **§ 5**

### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.

## **§ 6**

### **Aufbau des Studiengangs**

(1) Der Aufbau des Masterstudiengangs Biochemie (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Im 1. und 2. Semester werden Projektmodule (jeweils 15 Leistungspunkte) wahlobligatorisch angeboten, aus denen sich die Studierenden vier Module auswählen (in der Summe 60 LP). Das gemeinsame Qualifikationsziel wird erreicht, wenn mindestens drei Module aus dem Bereich der Biochemie und ein Modul aus dem nichtbiochemischen Bereich ausgewählt wurden. Alternativ können auch 4 Module aus dem biochemischen Bereich gewählt werden. Im 3. Semester oder 4. Semester soll ein Forschungsgruppenpraktikum (15 LP) absolviert werden. Das Forschungsgruppenpraktikum ist unabhängig von der Erstellung der Masterarbeit. Das Forschungsgruppenpraktikum kann in einem anderen Institut bzw. in einer anderen Fakultät oder in einer Einrichtung außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt werden. Hierzu sind ein Antrag und die Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses zwingend erforderlich. Die Betreuung muss in diesem Fall von einer Professorin bzw. einem Professor oder einem habilitierten Mitglied des Instituts für Biochemie übernommen werden. Im 3. Semester soll zudem eine Projektstudie (15 LP) durchgeführt werden, die der Erarbeitung wesentlicher Methoden zur Auswertung eigener experimenteller Daten und der Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur aus dem Fachgebiet dient. Ende des 3. Semesters soll das Abschlussmodul Masterarbeit (30 LP) begonnen werden, um das Studium in der Regelstudienzeit beenden zu können.

## **§ 7**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium im Masterstudiengang Biochemie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Vermittlung von Spezialkenntnissen auf einem begrenzten Teilgebiet unter Heranziehung von aktuellen Forschungsergebnissen. Vorlesungen erfordern eine umfangreiche Nachbereitung im Selbststudium;
- b. Seminare: Vermittlung spezieller Kenntnisse unter Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Referate und Diskussionen in kleinen Gruppen. Aufbereitung der im Selbststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- c. Projektseminare: Vertiefung bestimmter Fachrichtungen als Vorbereitung auf die Master-Arbeit. Im Mittelpunkt steht die theoretische und experimentelle Bearbeitung eines komplexen biowissenschaftlichen Projekts unter Anleitung und im Team;
- d. Übungen: Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten in kleinen Gruppen durch Lösen bestimmter Aufgaben unter Anleitung;
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in kleinen Gruppen unter studentischer Anleitung;
- f. Praktika: Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten mit verstärkt selbständiger Tätigkeit Einzelner oder kleiner Gruppen: Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Versuchen zu biochemischen Fragestellungen. Erlernen zielgerichteter methodischer Vorgehensweise unter Einbeziehung wissenschaftlicher Spezialgeräte. In den Praktika werden die Studierenden in der sorgfältigen Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten geschult und zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit hingeführt;
- g. Kolloquien: Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse durch Vorträge und Diskussion unter Einbeziehung auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

## **§ 8**

### **Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen**

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Biochemie (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten;
- b. Klausur: Die Klausur ist eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themenstellungen, die selbständig und in der Regel ohne Hilfsmittel zu bearbeiten sind. Die Dauer liegt in der Regel zwischen 45 und 120 Minuten. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren sowie elektronisch durchgeführt werden;
- c. Vortrag: Vorträge dauern in der Regel 15 bis 30 Minuten und fassen Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Thema oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
- d. Wissenschaftliches Protokoll: Das Protokoll enthält eine Einführung in die wissenschaftliche Fragestellung, die Darstellung der durchgeführten Experimente und eine kritische Beurteilung der erzielten Ergebnisse.
- e. Masterarbeit und Verteidigung: Näheres dazu unter § 10 Abschlussmodul.

(3) Wesentliche Form der schriftlichen und mündlichen Studienleistungen ist:

- a. Praktikumsleistung: beinhaltet Versuche und Messungen im Labor oder auch theoretische Analysen unter Zuhilfenahme von Computerprogrammen. Ziel ist die Durchführung, Auswertung und der Erkenntnisgewinn. Bestandteile können sein: die Beschreibung der Vorgänge, die

theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung sowie die Dokumentation, die Auswertung und die Deutung der Ergebnisse. In der Regel wird eine Praktikumsprotokoll angefertigt. Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung wissenschaftlicher Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. Zusätzlich kann das erworbene Wissen durch ein Testat als Kombination aus theoretischer und praktischer Prüfung bewertet werden. Es dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit sowie der mündlichen Leistung im Abschlussmodul ist ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Biochemie und Biotechnologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gewählt, der vom Fakultätsrat durch Beschluss bestätigt wird. Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 10**

### **Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung**

(1) Das Abschlussmodul ist im Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Es hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten und einen Arbeitsaufwand von insgesamt 900 Stunden. Die Modulleistungen sind die Masterarbeit und eine Verteidigung. Auf die Masterarbeit entfällt dabei ein Arbeitsaufwand von 810 Stunden (27 Leistungspunkte) und auf die Verteidigung (inkl. Vorbereitung) ein Arbeitsaufwand von 90 Stunden (3 Leistungspunkte). Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls müssen beide Teilleistungen mit der Note „ausreichend“ bewertet werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine selbständig angefertigte und verfasste wissenschaftliche Arbeit. Diese umfasst die Planung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und kritische Diskussion wissenschaftlicher Experimente und wird unter Anleitung durch die Lehrenden durchgeführt.

(3) Die schriftlichen und die mündlichen Teile des Abschlussmoduls werden in deutscher Sprache absolviert. In Absprache mit dem Betreuer können einzelne oder beide Modulteilleistungen auch in englischer Sprache verfasst werden. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabetermin der Masterarbeit wird aktenkundig gemacht. Der Beginn der Masterarbeit ist nicht an den Beginn eines Semesters gekoppelt. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Instituts für Biochemie und Biotechnologie durchgeführt werden, so bedarf es der Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses.

(6) Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 6 Monate. Im Einzelfall und auf begründeten Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit aus fachlichen Gründen soll 4 Wochen nicht überschreiten, im Übrigen gilt § 20 Absatz 12 RStPOBM.

(7) Die Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(8) Die bzw. der Studierende fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat .

(9) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss eingesetzt werden. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer ist zugleich für die Betreuung der Masterarbeit zuständig. Eines der Gutachten muss von einer Professorin bzw. einem Professor oder einem habilitierten Mitglied des Instituts für Biochemie und Biotechnologie angefertigt werden.

(10) Teil des Abschlussmoduls ist eine Verteidigung, die in der Regel 60 Minuten umfasst und erst nach dem Bestehen der Masterarbeit stattfindet.

(11) Die Verteidigung findet nach Bewertung der Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ in Form einer öffentlichen Verteidigung statt, bei der neben einer bzw. einem Vorsitzenden drei promovierte Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen, unter ihnen mindestens die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer. Ein Mitglied der Kommission sollte Professorin bzw. Professor oder Habilitierte bzw. Habilitierter der Fakultät sein. In der Verteidigung sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen wissen sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen können. Sie umfasst einen Vortrag von 20 Minuten und eine wissenschaftliche Diskussion von bis zu 40 Minuten und darf einmal wiederholt werden. Die Kommission bewertet die mündliche Leistung und die Stimme der bzw. des Kommissionsvorsitzenden zählt doppelt.

(12) Die Bewertung der Masterarbeit und der mündlichen Leistung erfolgt im Verhältnis 5 zu 3.

(13) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften) der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

## **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 15.05.2024 beschlossen; der Senat hat hierzu am 12.06.2024 Stellung genommen.

(2) Sie tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025 in Kraft, zugleich tritt die fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) vom 20.01.2010 (ABl. 2010, Nr.4, S.26), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den

Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) vom 21.05.2014 (ABl. 2014, Nr.5, S. 24), außer Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) bisher eingeschrieben sind und die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 das Studium im Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2026 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.06.2010 (ABl. 2010, Nr. 9, S.54) tritt zum 01.04.2026 außer Kraft.

Halle (Saale), 14. Juni 2024

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin

**Anlage**  
**Studiengangübersicht: Master Biochemie - 120 LP**

| Pflichtmodule                  |   |                        |                         |    |                 |                  |  |                         |                            |
|--------------------------------|---|------------------------|-------------------------|----|-----------------|------------------|--|-------------------------|----------------------------|
| ID                             | Modultitel  | Teilnahmevoraussetzung | Kontaktstudium (in SWS) | LP | Studienleistung | Modulvorleistung | Modulleistung  | Anteil an Abschlussnote | Empfehlung Studiensemester |
| BCT.08493.01                   | Abschlussmodul (MSc Biochemie)                    | Ja                     | 1                       | 30 | Nein            | Nein             | Masterarbeit; mündliche Verteidigung                             | 30/120                  | 4.                         |
| BCT.03303.01                   | Forschungsgruppenpraktikum für Masterstudenten    | Nein                   | 12                      | 15 | Nein            | Nein             | Protokoll  | 15/120                  | 1. oder 2. oder 3.         |
| BCT.03309.02                   | Projektstudie                                     | Ja                     | 12                      | 15 | Nein            | Nein             | Vortrag  | 15/120                  | 3.                         |
| Wahlpflichtmodule              |   |                        |                         |    |                 |                  |  |                         |                            |
| Biochemische Wahlpflichtmodule |   |                        |                         |    |                 |                  |  |                         |                            |
| BCT.03287.02                   | Projektmodul Bioorganische Chemie und Enzymologie | Nein                   | 12                      | 15 | Ja              | Nein             | mündl. Prüfung oder Vortrag oder Klausur                         | 15/120                  | 2. oder 4.                 |
| BCT.05481.02                   | Projektmodul Nukleinsäurebiochemie                | Nein                   | 13                      | 15 | Ja              | Nein             | mündl. Prüfung oder Klausur                                      | 15/120                  | 2. oder 4.                 |
| BCT.03352.04                   | Projektmodul Pflanzenbiochemie                    | Nein                   | 12                      | 15 | Ja              | Nein             | mündl. Prüfung oder Klausur                                      | 15/120                  | 1. oder 3.                 |
| BCT.05061.01                   | Projektmodul Pflanzenbiochemie (IPB)              | Nein                   | 12                      | 15 | Ja              | Nein             | mündl. Prüfung oder Klausur oder Vortrag oder wissenschaftliches | 15/120                  | 1. oder 3.                 |

|  |  |      |    |    |      |      |   |        |                            |
|--|--|------|----|----|------|------|---|--------|----------------------------|
|  |  |      |    |    |      |      | Protokoll   |        |                            |
| BCT.06311.01                               | Projektmodul Proteinbiochemie für Master Biochemie   | Nein | 12 | 15 | Ja   | Nein | mündl. Prüfung oder Vortrag oder Klausur                | 15/120 | 2. oder 4.                 |
| BCT.03310.03                               | Projektmodul Strukturbio-<br>logie und Bioinformatik   | Nein | 12 | 15 | Ja   | Nein | mündl. Prüfung oder Vortrag oder Klausur                | 15/120 | 1. oder 3.                 |
| BCT.05482.02                               | Projektmodul Zellbiochemie und Virologie   | Nein | 13 | 15 | Ja   | Nein | mündl. Prüfung oder Klausur                             | 15/120 | 1. oder 3.                 |
| BCT.05480.01                               | Wahlobligates Forschungsgruppenpraktikum   | Nein | 12 | 15 | Nein | Nein | wissenschaftliches Protokoll                            | 15/120 | 1. oder 2. oder 3. oder 4. |
| <b>Nichtbiochemische Wahlpflichtmodule</b> |  |      |    |    |      |      |   |        |                            |
| BIO.08475.01                               | Project module Molecular Animal Physiology / Projektmodul Molekulare Tierphysiologie (MSc)   | Ja   | 15 | 15 | Ja   | Nein | Referat oder mündl. Prüfung; Klausur                    | 15/    | 2. oder 4.                 |
| BIO.07089.02                               | Project module Molecular Genetics of Root Nodulation Symbiosis / Projektmodul Molekulargenetik der Wurzelknöllchen-Symbiose (MSc)    | Nein | 15 | 15 | Ja   | Nein | mündl. Prüfung oder Klausur; wissenschaftlicher Vortrag | 15/    | 2. oder 4.                 |
| BIO.07017.02                               | Project module Molecular Mechanisms in Developmental Genetics / Projektmodul Molekulare Mechanismen in der Entwicklungsgenetik (MSc) | Nein | 15 | 15 | Ja   | Nein | mündl. Prüfung oder Klausur                             | 15/    | 1. oder 3.                 |
| BIO.07003.01                               | Project module Molecular Microbiology / Projektmo-   | Ja   | 15 | 15 | Ja   | Nein | mündl. Prüfung oder                                     | 15/    | 1. oder 3.                 |

|              |  |      |    |    |    |      |   |        |                            |
|--------------|--|------|----|----|----|------|---|--------|----------------------------|
|              | dul Molekulare Mikrobiologie (MSc)   |      |    |    |    |      | Klausur   |        |                            |
| BIO.07020.01 | Project module Molecular Physiology of Microorganisms / Molekulare Physiologie der Mikroorganismen (MSc)                             | Ja   | 14 | 15 | Ja | Nein | mündl. Prüfung oder Klausur   | 15/    | 1. oder 3.                 |
| BIO.07013.01 | Project module Molecular Phytopathology and Plant Immunity / Projektmodul Molekulare Phytopathologie und pflanzliche Immunität (MSc) | Nein | 15 | 15 | Ja | Nein | mündl. Prüfung oder Klausur   | 15/    | 2. oder 4.                 |
| BIO.07014.01 | Project module Molecular Plant Physiology / Projektmodul Molekulare Pflanzenphysiologie (MSc)  | Ja   | 15 | 15 | Ja | Nein | mündl. Prüfung oder Klausur   | 15/    | 2. oder 4.                 |
| PAP.04366.02 | Projektmodul Molekulare Medizin, Pathobiochemie und medizinische Zellbiologie  | Nein | 12 | 15 | Ja | Nein | mündl. Prüfung oder Vortrag oder Klausur  | 15/120 | nicht festlegbar           |
| BIO.04515.03 | Projektmodul Molekulare Pflanzenphysiologie S (MA)   | Ja   | 30 | 15 | Ja | Nein | mündl. Prüfung oder Klausur oder Vortrag  | 15/    | 2. oder 4.                 |
| IML.04364.02 | Projektmodul Molekulargenetik / Medizinische Immunologie   | Nein | 14 | 15 | Ja | Nein | mündl. Prüfung oder Vortrag oder Klausur oder Protokoll (Molekulargenetik); mündl. Prü- | 15/120 | 1. oder 2. oder 3. oder 4. |

|  |  |      |    |    |      |      |  |        |            |
|--|--|------|----|----|------|------|--|--------|------------|
|  |  |      |    |    |      |      | fung oder Klausur (med. Immunologie)     |        |            |
| BCT.04367.02   | Projektmodul Tumor- und Stammzellbiologie        | Nein | 12 | 15 | Ja   | Nein | mündl. Prüfung oder Vortrag oder Klausur | 15/120 | 1. oder 3. |
| <b>Wahlpflichtmodule die keinem Wahlbereich zugeordnet sind:</b> |  |      |    |    |      |      |  |        |            |
| BIO.05531.01   | Projektmodul Molekulare Pflanzenphysiologie (MA) | Ja   | 15 | 15 | Nein | Nein | mündl. Prüfung oder Klausur              | 15/    | 1. bis 4.  |
| BIO.04517.03   | Projektmodul Pflanzengenetik (MA)                | Ja   | 22 | 15 | Nein | Ja   | mündl. Prüfung oder Klausur oder Vortrag | 15/    | 1. bis 4.  |